

Grenzüberschreitender Parlamentarismus im Alpenraum

I. Allgemeine Bemerkungen zur Kooperation von Parlamenten

Die Kooperation von Parlamenten ist mit strukturellen Problemen behaftet, über welche sich die Lissabon-Euphorie mit ihren Erwartungen in die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, sich wirkungsvoll in die Gesetzgebung auf EU-Ebene einzubringen, gerne hinweg getäuscht hat: Parlamente sind auf Grund ihrer Organisation und Arbeitsweise eher wenig geeignet, sich rasch zu koordinieren und gemeinsame Standpunkte zu formulieren.¹ In dieser Hinsicht dürften die ersten Erfahrungen mit der Subsidiaritätsprüfung von geplanten Rechtsakten der Europäischen Union insbesondere bei Parlamenten auf subnationaler Ebene zu einer gewissen Ernüchterung geführt haben.² Auch wenn es den nationalen Parlamenten allmählich gelingt, ihr Engagement in der Subsidiaritätsprüfung zu intensivieren, so bedeutet dies noch nicht, dass es auch den Parlamenten auf subnationaler Ebene gelungen wäre, sich wirkungsvoll in den Willensbildungsprozess auf europäischer Ebene einzubringen. Die Schwierigkeiten der subnationalen Parlamente in der Beteiligung in europäischen Angelegenheiten sind allerdings nur paradigmatisch für die strukturellen Probleme der Kooperation von Parlamenten.

Strukturell sind sie deshalb, weil die Vertretung eines Gesamt- oder auch Gliedstaates nach außen im Regelfall einem oder mehreren Exekutivorganen obliegt. Parlamentarische Kooperation kann daher von vornherein nicht zu völkerrechtlich bindenden Resultaten führen.

1 Vgl dazu *Bußjäger*, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?, in: *Gamper/Bußjäger* (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union (2006) 33 (53).

2 Vgl etwa die zurückhaltende Bewertung der neuen Rolle der nationalen Parlamente bei *Weber*, Europäisches Parlament und nationale Parlamente im Europäischen Rechtsetzungsverbund, *DÖV* 2011, 497 (503); ebenso *Ranacher*, Rechtliche Aspekte der Subsidiaritätskontrolle unter Berücksichtigung der Lissabon-Begleitnovelle, in: *FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer* (2011) 387 (397); *Pabel*, Die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch die Parlamente der Mitgliedstaaten, *JRP* 2011, 287 (298).

Damit in Zusammenhang begegnet parlamentarische Kooperation einer weiteren Hürde: Parlamente verfügen im Regelfall nicht über das Fachwissen der Exekutive und können auf dieses auch nicht ohne Weiteres zugreifen.³

Die Arbeitsweise von Parlamenten ist außerdem auf die Abarbeitung von Vorlagen und Anträgen ausgerichtet und konfligiert mit dem Verhandlungssystem auf internationaler Ebene. Zu guter Letzt widerspiegeln Parlamente einen sehr breiten Bereich des politischen Spektrums, in welchem eine allgemeine Konsensfindung nicht leicht ist. Gerade auch die Führungsorgane von Parlamenten, wie insbesondere die Präsidien, sind eher auf die organisatorische Leistung des Parlaments ausgerichtet und sind nicht ermächtigt, selbst politische Willensbildung zu betreiben.

Es verwundert daher nicht, dass parlamentarische Kooperationen im Regelfall im Rahmen von Freundschaftstreffen sowie mehr oder weniger institutionalisierten Gesprächsforen stattfinden. Überregionale oder gar transnationale Entscheidungsgremien gibt es hingegen praktisch keine, auch wenn gerade im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung auf Grund des Vertrags von Lissabon die Kooperation zumindest etwas vertieft wurde.

Bemerkenswerterweise gibt es im Alpenraum zwei Erscheinungsformen transnationaler parlamentarischer Kooperation und dies auf subnationaler Ebene, nämlich den sogenannten Dreier-Landtag (Tirol, Südtirol und Trentino mit Vorarlberg als Beobachter-Status) sowie die Parlamentarierkonferenz Bodensee. Beide Kooperationsformen zeigen aber auch paradigmatisch die Grenzen auf, die solcher grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Regionen gesteckt sind.

3 Vgl. *Bußjäger*, Beteiligung 54.

II. Fallbeispiele

A) Dreier-Landtag

Die Geschichte des Dreier-Landtages⁴ reicht bis ins Jahr 1970 zurück, als es durch die Initiativen der Landtagspräsidenten von Tirol (*Alois Lugger*) und Südtirol (*Robert von Fioreschy*) am 19. Juni 1970 zum ersten gemeinsamen „Zweier-Landtag“ kam.⁵ Dieser Zweier-Landtag trat bis 1992 zu insgesamt 17 Sitzungen zusammen.

Bereits ein Jahr zuvor, 1991, waren in die gemeinsamen Sitzungen auch das Trentino und Vorarlberg einbezogen worden. Am 21. Mai 1991 fand in Meran der erste Vierer-Landtag statt.⁶ Weitere Vierer-Landtage fanden 1993 und 1996 statt. In der zuletzt genannten Sitzung zog sich Vorarlberg aus dem Vierer-Landtag zurück und nimmt seither nur noch einen Beobachterstatus ein.⁷

Die Gründe, weshalb sich Vorarlberg so schnell aus der interparlamentarischen Kooperation wieder verabschiedete, waren wohl vielschichtig. Es bestand wohl die Furcht vor einer Majorisierung durch die vereinten „Tiroler“-Landtage. Vielleicht hatte auch die Erkenntnis eine Rolle gespielt, dass die gemeinsamen Anliegen mit den Parlamenten hinter dem Arlberg bescheiden waren und die Aussichten, diese auch durchzusetzen, womöglich noch bescheidener. Nicht zuletzt befand sich Vorarlberg in der Zeit von Landeshauptmann *Martin Purtscher* geradezu in einer „Europa-Euphorie“, die zu einer deutlichen Hinwendung und Offenheit gegenüber den Institutionen der Europäischen Union, wie etwa dem Ausschuss der Regionen führte. Die Institution Vierer-Landtag schien demgegenüber – auch in Verkennung der europapolitischen Bedeutung einer solchen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – als ein zu unflexibles und wenig weiterführendes Instrument.

4 Die Schreibweise („Dreier-Landtag“ oder „Dreierlandtag“) ist uneinheitlich. Da die Institution auf der Homepage der Europaregion (www.europaregion.info) als „Dreier-Landtag“ genannt wird, wird diese Schreibweise beibehalten. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn die Publikationen oder Zitate wiedergegeben werden.

5 *Siegele*, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Landtage, insbesondere durch die Gemeinsamen Landtage Tirol – Südtirol – Trentino, in: *Bußjäger* (Hg), Beiträge zum Länderparlamentarismus (2007) 127 (127); *Oberhofer*, Der Dreierlandtag (2003) 40.

6 *Oberhofer*, Dreierlandtag 41.

7 *Oberhofer*, Dreierlandtag 41.

Der Rückzug Vorarlbergs aus dem Vierer-Landtag sollte nicht das einzige Problem für den verbleibenden „Dreier-Landtag“ sein. Im Gefolge einer turbulenten Sitzung in Riva del Garda im Rahmen der sechsten gemeinsamen Landtagssitzung am 29. Mai 2002 kam es zu einer schwierigen Phase des Stillstandes. Die Südtiroler Abgeordneten *Klotz* und *Pöder* hatten den Antrag eingebracht, die jeweiligen Landesregierungen aufzufordern, „aus humanitären Gründen die Begnadigung der wegen der in den 60er Jahren in Südtirol verübten Attentate verurteilten Personen voranzutreiben und die in den vergangenen Jahren diesbezüglich unternommenen Bemühungen österreichischer, italienischer und Südtiroler Stellen zu unterstützen und zu fördern.“⁸

Im Gefolge dieses Antrages kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die zu einem Abbruch der Sitzung führten⁹ („Sitzungsunterbrechung“ im Sinne der Geschäftsordnung).¹⁰

Nach einer kritischen Phase, in welcher die weitere Existenz des Dreierlandtages durchaus in Frage stand, wurde die nächste Sitzung erstmals wieder im Jahre 2005 in Meran abgehalten.¹¹

Seit 2005 haben die Dreier-Landtage wieder im gewohnten Rhythmus von jeweils zwei Jahren stattgefunden (2007¹², 2009¹³, 2011), so dass mittlerweile auf insgesamt zehn Dreier-Landtage zurück geblickt werden kann.

Inhaltlich kann der Dreier-Landtag Beschlüsse, insbesondere Entschlüsse fassen (Art 1 Abs 3 der Geschäftsordnung des Dreier-Landtages).¹⁴ Allerdings ergibt sich daraus keine rechtliche Bindungswirkung oder irgendeine Verantwortlichkeit der betreffenden Landesregierungen.¹⁵ Die Beschlüsse können daher lediglich als Absichtserklärungen gewertet werden, denen allerdings eine politische Signalwirkung zukommt und von den jeweiligen Landtagen bzw deren

8 *Oberhofer*, Dreierlandtag 116.

9 Die Vorgänge sind näher beschrieben bei *Oberhofer*, Dreierlandtag 116 ff.

10 Zur geschäftsordnungsrechtlichen Behandlung des Vorganges siehe *Siegele*, Zusammenarbeit 131.

11 Vgl auch *Institut für Föderalismus*, 30. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2005 (2006) 264 f.

12 Vgl auch *Institut für Föderalismus*, 32. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2007 (2008) 310.

13 Vgl auch *Institut für Föderalismus*, 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2009 (2010) 260.

14 *Siegele*, Zusammenarbeit 133.

15 *Siegele*, Zusammenarbeit 138.

Abgeordneten auch zum Anlass von parlamentarischen Akten gegenüber den jeweiligen Landesregierungen genommen werden.¹⁶

Thematisch weisen die Beschlüsse des Dreier-Landtages eine erhebliche Bandbreite auf, von Kultur und Bildung, über Umwelt, Tourismus, Energie, Wirtschaft bis hin zu Verkehr und Sozialpolitik. Dabei stand zuletzt auch die Gründung des EVTZ Euregio Tirol – Südtirol – Trentino im Fokus.¹⁷ Gemeinsam mit der Gründung der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino im Jahre 1998 kann der EVTZ als die bisher bedeutendste Leistung des Dreier-Landtages betrachtet werden.¹⁸

Eine weitere Abweichung gegenüber den üblichen Abläufen parlamentarischer Arbeit ergibt sich daraus, dass die zu behandelnden Anträge jeweils in vorangehenden Sitzungen der Interregionalen Landtagskommission angenommen, beraten und für die Sitzung des „Gemeinsamen Landtages“ vorbereitet werden.¹⁹ Es werden dabei regelmäßig nur im Einvernehmen Verhandlungsgegenstände für den Dreier-Landtag zugelassen, was zur Konsequenz hat, dass tatsächlich kontroversielle Themen gar nicht zur Sprache kommen.²⁰

Die letzten verfügbaren Statistiken zur hinsichtlich der Beschlüsse des Dreier-Landtages (Stand 30. September 2005) verweisen auf einen Umsetzungsgrad der Beschlüsse des Dreier-Landtages von etwa 60%.²¹

Wie eine jüngst geführte Diskussion über den Dreier-Landtag zeigt²², ist die Institution als solche zwar gefestigt, dennoch stellt sich

16 Vgl *Siegele*, Zusammenarbeit 149. Man kann in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, ob Beschlüsse des Dreier-Landtages als „Resolutionen“ im Sinne des Art 52 B-VG iVm Art 66 TLO betrachtet werden können, wie dies offenbar *Siegele*, Zusammenarbeit 149, annimmt. Eine Resolution im Sinne des Art 66 TLO setzt mE voraus, dass diese vom Tiroler Landtag und nur von diesem gefasst wird.

17 Vgl *Institut für Föderalismus*, 34. Bericht 260. Siehe dazu auch den Beitrag von *Engl/Oberkofler* in diesem Band.

18 Siehe *Pernthaler*, Die Identität Tirols in Europa (2007) 258.

19 *Siegele*, Zusammenarbeit, 136. Im Jahre 2005 wurden beispielsweise von 27 eingereichten Anträgen vier nicht auf die Tagesordnung des Dreierlandtages aufgenommen, da deren Inhalt „keine Anliegen von Gesamttiroler Interesse“ betrug (vgl *Institut für Föderalismus*, 30. Bericht 265).

20 Siehe dazu auch *Bußjäger*, Regionen mit zwei Geschwindigkeiten? Mythos und Realität des Europas der Regionen, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2007 (2008) 574 (586 f).

21 *Siegele*, Zusammenarbeit 154.

22 In einer Aussendung vom 30.5.2012 bezeichnete der Tiroler FPÖ-Landesparteiobmann *Gerald Hauser* den Dreier-Landtag als „fast ein Alibigremium“, weil er zu wenig Konkretes erreiche; und forderte jährliche Zweiterlandtage (als lediglich der Landtage von Tirol und Südtirol), hielt aber nach Kritik von Seiten der Tiroler SPÖ fest, dass der Dreier-Landtag doch beibehalten werden könne.

die Frage ihrer Weiterentwicklung. Unzweifelhaft stößt die gegenwärtige Konzeption des Dreier-Landtages an ihre Grenzen. Der Eindruck einer gewissen Ritualhaftigkeit und der Mangel an spannender politischer Kontroverse, dazu das zweifellos etwas schwerfällige Gremium und die langen Sitzungskadenzen bergen langfristig die Gefahr in sich, dass sich der Dreier-Landtag totläuft. Konkrete Reformbestrebungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Mit der Etablierung der EVTZ-Region Tirol – Südtirol – Trentino im Juni 2011 hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Europaregion in verschiedener Hinsicht eine neue Dimension erlangt. Dem EVTZ kommt Rechtspersönlichkeit zu, er kann zwar keine behördlichen Aufgaben wahrnehmen²³, aber jedenfalls in der Vorbereitung solcher unterstützend tätig sein und als Privatrechtsträger auftreten.²⁴ Schlichthoheitliches Verwaltungshandeln dürfte ebenfalls nicht ausgeschlossen sein.²⁵

Dies birgt auch für den Dreier-Landtag neue Chancen und Herausforderungen: Er könnte auf diese Weise direkt gegenüber der exekutiven Führung der EVTZ-Region als ein Gremium auftreten, in welchem auf parlamentarische Weise Entscheidungen vorberaten und evaluiert werden. Inwieweit dies tatsächlich gelingt, hängt freilich auch von der weiteren Entwicklung des EVTZ ab. Die bisher verstrichene Zeit ist wohl zu kurz, um hier eine Bewertung vorzunehmen.

B) Parlamentarier-Konferenz Bodensee

Die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) ist eine bewährte Kooperation der Bodenseeanrainer bzw verschiedener in seinem näheren Umkreis liegenden Regionen, nämlich des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg, der deutschen Länder Bayern und Baden-Württemberg, des Fürstentums Liechtenstein, der Schweizerischen Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Auserrhoden, St. Gallen,

23 Dazu näher *Obwexer*, Der EVTZ als neues unionsrechtliches Instrument territorialer Zusammenarbeit, in: *Bußjäger/Gamper/Happacher/Woelk* (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino (2011) 53. Siehe auch *Kment*, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, *Die Verwaltung* 2012, 159.

24 Dazu näher *Bußjäger/Fink*, Die Möglichkeiten des EVTZ an der Lösung gemeinsamer Verkehrsfragen in der Europaregion, in: *Gamper/Ranacher* (Hg), Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Verkehrs (2012) 191.

25 *Kment*, *Die Verwaltung* 2012, 158. Ebenso *Bußjäger/Fink*, *Möglichkeiten* 193 f.

Thurgau, Schaffhausen und Zürich.²⁶ Die IBK bemüht sich um eine Zusammenarbeit der Bodenseeregionen in den Angelegenheiten der Bildung, der Gesundheit, der Raumentwicklung, des Verkehrs, des Tourismus und der Wirtschaft. Zu nennen wäre etwa die Internationale Bodenseehochschule, ein virtueller Hochschulenverbund im Bodenseeraum.

Wie zahlreiche andere internationale Kooperationen erfolgen die politischen Entscheidungen und Abstimmungen vorrangig auf der Ebene der Exekutiven.

Die am 17. Juni 1994 in Bregenz gegründete, so bezeichnete Parlamentarierkonferenz Bodensee stellt jedoch immerhin eine Art Begleitwerk zur IBK dar, wenngleich parlamentarische Strukturen, wie sie der Dreierlandtag aufweist, nicht vorhanden sind und auch nicht surrogiert werden. Der Umstand, dass die Parlamentarierkonferenz Bodensee selbst nur über eine versteckte Homepage verfügt²⁷ und auf der Homepage ihres Pendantes auf der Regierungsebene, der viel bedeutsameren Bodenseekonferenz²⁸ nicht einmal aufscheint, ist bezeichnend. Dennoch war die Gründung der Parlamentarierkonferenz Bodensee eine Reaktion auf die Dominanz der Exekutive gerade und auch im Bereich der Außenpolitik der Länder.²⁹

Die Parlamentarierkonferenz stellt sich in der Praxis daher eher als eine lockere Gesprächsrunde dar, die auch keine inhaltlichen Beschlüsse fasst. Wohl aber werden aktuelle politische Fragen, die die Regionen unmittelbar betreffen (beispielsweise regionale Gesundheitsversorgung, Energieautonomie und ähnliches) diskutiert und durch Impulsreferate von Expertinnen und Experten vorbereitet.

In der Parlamentarierkonferenz Bodensee sind gemäß Punkt 4 ihres Statuts die jeweiligen Parlamentspräsidenten sowie bis zu drei weitere Mitglieder jeweils zeitlich mit ihrer Amtsdauer nach der jeweiligen Wahlperiode vertreten. Die Rückkoppelung zur IBK ist indessen eher bescheiden. Es erschöpft sich im Wesentlichen in der in Punkt 11 Abs 2 des Statuts der Parlamentarierkonferenz vorgesehenen Berichter-

26 Der Zusammenschluss bewegt sich im intergouvernementalen Bereich der Bodenseeregionen. Das Statut der IBK ist von der Konferenz der Regierungschefs beschlossen.

27 www.bodenseeparlamente.org.

28 www.bodenseekonferenz.org.

29 Vgl *Institut für Föderalismus*, 18. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1993 (1994) 170: „Bei einem im Berichtsjahr stattgefundenen Treffen der Parlamentspräsidenten der Bodenseeanrainerländer wurden Möglichkeiten der stärkeren Einbindung der parlamentarischen Ebene in die interregionale Zusammenarbeit erörtert.“

stattung eines Vertreters der IBK in den Sitzungen der Parlamentarierkonferenz. Der in Punkt 11 Abs 2 des Statuts ebenfalls vorgesehene Austausch von Protokollen findet allenfalls zwischen den jeweiligen Vorsitzenden statt.

Von einer Verantwortlichkeit der Exekutiven in der IBK gegenüber der Parlamentarierkonferenz, wie es für ein echtes parlamentarisches Organ eine Selbstverständlichkeit wäre, ist die Parlamentarierkonferenz noch weit entfernt. Allenfalls kann man von einer solchen Verantwortlichkeit gegenüber den jeweiligen Landes- und Kantonsparlamenten gesprochen werden. Allerdings dürften Angelegenheiten der IBK in den Parlamenten nur selten zur Sprache kommen, sodass auch auf diesem Weg ein tatsächlicher grenzüberschreitender Parlamentarismus nicht existiert.

So fällt die Bewertung der Parlamentarierkonferenz Bodensee noch kritischer aus als jene des Dreier-Landtages: Die Parlamentarierkonferenz dient allenfalls der Netzwerkbildung und der Vertiefung freundschaftlicher Kontakte. Eine tatsächliche parlamentarische Mitwirkung an einem wichtigen grenzüberschreitenden Koordinations- und Kooperationsprozess findet nicht statt.

C) *Beteiligung Südtirols an der österreichischen Landtagspräsidentenkonferenz*

Eine andere Form grenzüberschreitenden Parlamentarismus stellt die Beteiligung Südtirols an der österreichischen Landtagspräsidentenkonferenz dar. Eine solche erfolgte erstmals am 7. Mai 1981 an der gemeinsamen Tagung der deutschen und österreichischen Landtagspräsidenten in Salzburg. Die erste Tagung der österreichischen Landtagspräsidenten in Südtirol am 22. Oktober 1990 in Meran war auch ein politisches Signal, trotz unverrückbarer Grenzfestlegungen nicht auf Südtirol zu vergessen. Es sollte noch einige Jahre dauern, bis auch die Landeshauptleutekonferenz erstmals im Jahre 1994³⁰ diesen Schritt wagte.

30 Sitzung am 9.11.1994 in Eppan (vgl. *Institut für Föderalismus*, 19. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1994 [1995] 5). Dazu ist freilich anzumerken, dass der jeweilige Landeshauptmann von Südtirol im Gegensatz zum jeweiligen Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin an den Sitzungen der Landeshauptleutekonferenz in aller Regel nicht teilnimmt.

Mittlerweile ist diese Einbeziehung institutionalisiert. Südtirol nimmt auch an den gemeinsamen Tagungen der deutschen und österreichischen Landtagspräsidenten, welche alle zwei Jahre stattfinden, teil. In den Jahren 2000 und 2010 fanden abermals Landtagspräsidentenkonferenzen in Südtirol statt, ohne dass die Tagung oberster Staatsorgane Österreichs in Italien noch irgendwelche öffentliche Aufmerksamkeit erregte.

Es ist nicht üblich, dass die Präsidentin oder der Präsident des Südtiroler Landtages an den Beschlussfassungen förmlich teilnimmt. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch dieser Form grenzüberschreitenden Parlamentarismus eine wichtige Funktion hat. Es ist die Anwesenheit allein, die das Signal ist. Dabei ist in gewisser Hinsicht auch ein Signal, dass in den meisten Fällen auch die italienischsprachigen Landtagspräsidentinnen und -präsidenten³¹ an diesen Sitzungen teilnehmen.

D) *Freundnachbarliche Beziehungen von Landtagen*

Es gibt verschiedene mehr oder weniger institutionalisierte Kontakte regionaler Parlamente untereinander. Diese haben allerdings allesamt den Charakter von Freundschaftstreffen, bei denen durchaus Informationsaustausche in aktuellen Fragen erfolgen, allerdings keine Beschlüsse gefasst werden oder sonstige wichtige Abstimmungen erfolgen. Bemerkenswert ist etwa, dass Südtirol in vielfältiger Weise mit anderen Landtagen im deutschsprachigen Raum in Kontakt steht, sicherlich eine Antwort auf die zeithistorischen Umstände in dieser Region.

III. Fazit

Der Beitrag der Landesparlamente für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum ist insgesamt ein bescheidener. Darüber dürfen erfreuliche Zusammenschlüsse von Landtagen wie der Dreier-Landtag nicht hinwegtäuschen. Auch die Potenziale einer Weiterentwicklung sind, solange parlamentarische Strukturen beibehalten werden und sich andererseits die Kooperation weiterhin nur im intergouvernementalen Bereich bewegt, begrenzt. Echter grenzüberschrei-

31 In Südtirol wird eine Hälfte einer Legislaturperiode unter deutschsprachiger und die andere Hälfte unter italienischsprachigem Vorsitz bestritten.

tender Parlamentarismus würde ein gemeinsames Parlament samt einer diesem verantwortlichen Regierung erfordern. Davon ist aber auch der Dreier-Landtag noch weit entfernt, von anderen Erscheinungsformen des grenzüberschreitenden Parlamentarismus ganz zu schweigen. Für diese Situation sind allerdings weniger die Parlamente selbst als ihre verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich, über welche sie, da es sich in den meisten Fällen um nationales Verfassungsrecht handelt, allerdings selbst nicht disponieren können.

So bleibt zu konstatieren, dass die Parlamente die Chance und die Herausforderung der grenzüberschreitenden Kooperation vorwiegend mangels geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen noch nicht angenommen haben und es zu befürchten ist, dass, solange die parlamentarischen Strukturen und Arbeitsweisen in der bekannten Form beibehalten werden (müssen), sich daran auch wenig ändern wird.

Zusammenfassung: Die Kooperation von Parlamenten ist mit Problemen behaftet, über welche sich die Lissabon-Euphorie mit ihren Erwartungen in die Möglichkeiten der nationalen Parlamente, sich wirkungsvoll in die Gesetzgebung auf EU-Ebene einzubringen, gerne hinweg getäuscht hat: Parlamente sind auf Grund ihrer Organisation und Arbeitsweise eher wenig geeignet, sich rasch zu koordinieren und gemeinsame Standpunkte zu formulieren.

Parlamente sind daher im Regelfall, was die Kooperationsfähigkeit betrifft, den Exekutiven strukturell unterlegen. Dieser Befund trifft auch auf den grenzüberschreitenden Parlamentarismus im Alpenraum zu: Dessen Beitrag für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum ist insgesamt ein bescheidener. Darüber dürfen auch erfreuliche Zusammenschlüsse von Landtagen wie es der Dreier-Landtag Tirol – Südtirol – Trentino darstellt, nicht hinwegtäuschen. Auch die Potenziale einer Weiterentwicklung sind, solange parlamentarische Strukturen beibehalten werden und sich andererseits die Kooperation weiterhin nur im intragouvernementalen Bereich bewegt, begrenzt. Echter grenzüberschreitender Parlamentarismus würde ein gemeinsames Parlament samt einer diesem verantwortlichen Regierung erfordern. Davon ist aber auch der Dreier-Landtag noch weit entfernt, von anderen Erscheinungsformen des grenzüberschreitenden Parlamentarismus ganz zu schweigen.

So bleibt zu konstatieren, dass die Parlamente die Chance und die Herausforderung der grenzüberschreitenden Kooperation noch nicht angenommen haben und es zu befürchten ist, dass, solange die parlamentarischen Strukturen und Arbeitsweisen in der bekannten Form beibehalten werden, sich daran auch wenig ändern wird.

Abstract: Inter-parliamental cooperation is faced with problems, which have been neglected for a long time. The expectations in the aftermath of the Lisbon Treaty concerning an effective participation on the legislative process on EU-level did not recognise that parliaments are not well suited to coordinate and to formulate common positions within useful time due to their organisation and functioning. Compared to governments, parliaments have a difficulties to cooperate – this statement is also justified in respect of cross-border parliamentarism in the alpine space.

The contribution of cross-border cooperation of parliaments in the alpine space is as a whole modest. Even cooperations of the state parliaments of Tyrol, South-Tyrol and Trentino, the so-called „*Dreier-Landtag*“, may not be overestimated.

The potentials of a further development are, as long as existing parliamentary structures and functionings are maintained and co-operations remain in the intergovernmental area, limited. A strong cross-border parliamentarism would need a common parliament with a government responsible to it. From this vision the *Dreier-Landtag* is far distant, other phenomenons of cross-border parliamentarism not to mention.

Literaturhinweise

- Bußjäger Peter*, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?, in: Gamper/Bußjäger (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union (2006) 33
- Bußjäger Peter*, Regionen mit zwei Geschwindigkeiten? Mythos und Realität des Europas der Regionen, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2007, Baden-Baden (2008) 574
- Bußjäger Peter/Fink Matthias*, Die Möglichkeiten des EVTZ an der Lösung gemeinsamer Verkehrsfragen in der Europaregion, in: Gamper/Ranacher (Hg), Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Verkehrs, Wien (2012) 191
- Kment Martin*, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, Die Verwaltung 2012, 159
- Oberhofer Martin*, Der Dreierlandtag, Innsbruck (2003)
- Obwexer Walter*, Der EVTZ als neues unionsrechtliches Instrument territorialer Zusammenarbeit, in: Bußjäger/Gamper/Happacher/Woelk (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino, Wien (2011) 53
- Pabel Katharina*, Die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch die Parlamente der Mitgliedstaaten, JRP 2011, 287
- Pernthaler Peter*, Die Identität Tirols in Europa, Wien/New-York (2007)
- Ranacher Christian*, Rechtliche Aspekte der Subsidiaritätskontrolle unter Berücksichtigung der Lissabon-Begleitnovelle, in: Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates – Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011), 387
- Siegele Josef*, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Landtage, insbesondere durch die Gemeinsamen Landtage Tirol – Südtirol – Trentino, in: Bußjäger (Hg), Beiträge zum Länderparlamentarismus, Wien (2007) 127
- Weber Albrecht*, Europäisches Parlament und nationale Parlamente im Europäischen Rechtsetzungsverbund, DÖV 2011, 497